

Merkblatt

Vorgehen Krankheit und Unfall

Verfasser/in:	Barbara Günther, Leitung Personal			erstellt am:	17.02.2025
geprüft durch:	GL			am:	25.02.2025
Freigabe durch:	GL			am:	25.02.2025
Version:	2	Ersetzt Version:	12/2023	Gültig ab:	25.02.2025
Überprüfung:	Februar 2028			Anzahl Seiten:	2

1. Krankheit

Kollektiv-Lohnausfallversicherung (Taggeldversicherung)

Die Arbeitgeberin hat eine Taggeldversicherung für alle Arbeitnehmenden. Die Leistungsdauer beträgt 730 Tage. Nach der Probezeit erfolgt die Lohnzahlung während den ersten 3 Absenztagen zu 100% und anschliessend 80% des durchschnittlich erzielten Erwerbseinkommens. Für Teilzeitangestellte im Stundenlohn wird der Lohn aus dem Durchschnitt der letzten 12 Monate errechnet. Stehen Mitarbeitende weniger als 12 Monate im Vertrag mit der Arbeitgeberin, wird der Betrag aus der bisher erbrachten Arbeit berechnet.

Es wird unterschieden in Krankheitsabsenzen bis zu 3 Tagen oder Krankheitsabsenzen die länger als 3 Tage dauern:

1.1 Krankheitsabsenzen bis zu 3 Tagen

Die Mitarbeitenden müssen die Krankheitstage jeweils der vorgesetzten Person melden, damit diese die Krankheitstage im Dienstplan (Perigon) eintragen kann. Wichtig: nicht nur den Tag an dem ein Einsatz stattgefunden hätte und der krankheitshalber nicht erbracht werden konnte, sondern alle Tage, an denen die Mitarbeitenden krank waren, müssen gemeldet werden. Falls Mitarbeitende in diesem Monat keine Einsätze hatten, müssen die Krankheitstage trotzdem an die vorgesetzte Person gemeldet werden.

1.2 Krankheitsabsenzen über 3 Tagen

Ab dem 4. Krankheitstag muss der Abteilung Personal unaufgefordert ein ärztliches Zeugnis abgegeben werden. Dieses ist zusammen mit dem Formular Krankheitsmeldung (verfügbar auf Beekeeper) einzureichen. Bei längerer Krankheit (ab 15 Tagen) sind regelmässig weitere ärztliche Zeugnisse einzureichen. Die Krankmeldung muss innert 30 Tagen an die Versicherung erfolgen, ansonsten kann die Versicherung die Taggelder kürzen oder aussetzen.

2. Unfall

Unfallversicherung

Die Arbeitgeberin versichert die Arbeitnehmenden gemäss den Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes (UVG) gegen die Folgen von Berufsunfall. Mitarbeitende, welche 8 Stunden und mehr pro Woche (Durchschnitt) arbeiten, werden zudem für Nichtberufsunfall versichert. Mitarbeitende mit einem durchschnittlichen Arbeitspensum von weniger als 8 Stunden pro Woche fallen nicht unter die obligatorische Nichtberufsunfallversicherung. Die Überprüfung erfolgt halbjährlich. Mitarbeitende welche nicht über den Betrieb Nichtberufsunfallversichert sind, müssen diese privat (Krankenversicherung) abschliessen oder sind über den 2. Arbeitgeber abgesichert, sofern sie dort mehr Stunden arbeiten.

Die Lohnfortzahlung bei unfallbedingter Arbeitsunfähigkeit beträgt während der Wartefrist (Unfalltag plus 2 Tage) 100% des erzielten durchschnittlichen Erwerbseinkommens. Ab dem 3. Tag sind es 80% des durchschnittlich erzielten Erwerbseinkommens.

Es wird zwischen Bagatellunfall und Unfall unterschieden:

- a) Bagatell-Unfall: Die Arbeitsunfähigkeit dauert nicht länger als 3 Tage
- b) Unfall: Die Arbeitsunfähigkeit dauert länger als 3 Tage

Sämtliche Formulare sind im Beekeeper (unter Formulare) zu finden.

Bei Fragen steht euch die Abteilung Personal per Telefon unter 062 745 22 30 oder per E-Mail an personal@stiftung-kifa.ch gerne zur Verfügung.